

Bericht zur Zweitwohnungssteuer

Nach dem Stand vom 28.02.2007 sind in Wuppertal annähernd 3.000 mit Nebenwohnsitz gemeldete volljährige Personen registriert. Die Verwaltung geht davon aus, hiervon rund 50 v. H. zur Zweitwohnungssteuer heranziehen zu können, das Veranlagungsverfahren erfolgt sukzessive.

Mit Beschluss vom 29.01.07 hat das Rheinland - Pfälzische Oberverwaltungsgericht Mainz (Az 6 B 11579/06) in einem Eilverfahren entschieden, dass Studenten, deren Hauptwohnsitz das Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung ist und deren Nebenwohnsitz sich am Studienort in einer anderen Gemeinde befindet, nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden können.

Analoge Gerichtsentscheidungen sind auch aus anderen Bundesländern bekannt.

Die Gerichte in Nordrhein-Westfalen entscheiden jedoch bisher anders. Zuletzt haben das Oberverwaltungsgericht Münster am 12.06.2006 (AZ. 14 E 1045/05) und das Verwaltungsgericht Aachen am 12.10.2006 (vgl. AZ. 4 K 384/04) entschieden: Sofern gemäß der satzungrechtlichen Begriffsbestimmung einer Wohnung – so auch in der Wuppertaler Zweitwohnungssteuersatzung – als Wohnung jeder umschlossene Raum gilt, der zum Wohnen und Schlafen benutzt wird, besteht an der Wohnungseigenschaft des Zimmers auch in der Wohnung der Eltern kein Zweifel. Maßgebend für die Beurteilung, wo der Betreffende seinen Lebensmittelpunkt hat und damit melderechtlich mit seiner Hauptwohnung und seiner Nebenwohnung gemeldet ist, sind die landesrechtlichen Vorgaben des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mainz bedingt mithin keine Änderung bestehenden Ortsrechts, die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal steht im Einklang mit derzeit geltendem Recht in Nordrhein-Westfalen.

Nach der Ankündigung der Studentenvertretung AstA Wuppertal, ebenfalls eine diesbezügliche Klage einzureichen, ist diese am 26.02.2007 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen.